jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/3/18 5Ob61/97z, 5Ob43/00k, 5Ob204/00m, 5Ob254/02t, 5Ob22/03a, 5Ob40/06b, 5Ob269/08g, 5Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.03.1997

Norm

GBG §87
GBG §94 Abs1 F

Rechtssatz

Die Vorlage des Originals einer Urkunde ist auch dann erforderlich, wenn es aus Anlass eines früheren Antrages (hier: Verbücherung des Bestandvertrages) schon vorgelegt wurde und sich eine beglaubigte Abschrift in der Urkundensammlung befindet (GlU 5668). Der gegenteiligen, in GlU 10.012 vertretenen Meinung vermag der erkennende Senat nicht zu folgen, weil die dort gegebene Begründung - es müssten nicht alle auf Grund einer Urkunde möglichen Anträge zugleich gestellt werden - zwar für sich gesehen richtig ist, aber am Kern der Vorschrift des § 87 Abs 1 GBG vorbeigeht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 61/97z
  Entscheidungstext OGH 18.03.1997 5 Ob 61/97z
- 5 Ob 43/00k
  Entscheidungstext OGH 29.02.2000 5 Ob 43/00k
  nur: Die Vorlage des Originals einer Urkunde ist auch dann erforderlich, wenn sich eine beglaubigte Abschrift in der Urkundensammlung befindet. (T1); Beisatz: Für den Fall des Verlusts der Originalurkunde enthält § 87 Abs 2 GBG keine Ausnahme. (T2)
- 5 Ob 204/00m
  Entscheidungstext OGH 24.10.2000 5 Ob 204/00m
  Auch; nur T1
- 5 Ob 254/02t
  Entscheidungstext OGH 20.11.2002 5 Ob 254/02t
  Vgl auch; Beisatz: An der Judikatur zu § 87 Abs 1 GBG, wonach die Bewilligung einer Grundbuchseintragung nur auf Grund von Urkunden erfolgen kann, die dem Gericht im Original vorliegen, ist festzuhalten. (T3)
- 5 Ob 22/03a
  Entscheidungstext OGH 11.03.2003 5 Ob 22/03a

Auch; nur T1

- 5 Ob 40/06b
  Entscheidungstext OGH 21.03.2006 5 Ob 40/06b
  Beis wie T3
- 5 Ob 269/08g
  Entscheidungstext OGH 09.12.2008 5 Ob 269/08g
  nur T1; Beisatz: Dies gilt nicht, wenn das Original der Urkunde bereits in der Urkundensammlung des Grundbuchs oder bei einem noch nicht erledigten Grundbuchsgesuch erliegt, worauf im Antrag hinzuweisen ist. (T4)
- 5 Ob 37/09s
  Entscheidungstext OGH 28.04.2009 5 Ob 37/09s
  Vgl; Beisatz: Nach § 87 Abs 2 GBG ist die Angabe des Aufbewahrungsorts des Originals durch Anführung der entsprechenden TZ erforderlich. Der bloße Hinweis darauf, das einzige Original befinde sich „in der Urkundensammlung", reicht nicht aus. (T5); Bem: Hier: Die ins Urkundenarchiv im Sinn des § 91c GOG eingestellten Unterlagen weisen keine farbliche Ausgestaltung auf, aus der angeblich der Umfang der eingeräumten Servitutsrechte erkennbar wäre. Auf die in der Urkundensammlung angeblich existierende einzige Ausfertigung des farblich gestalteten Originals des Lageplans wurde im verfahrenseinleitenden Antrag nicht hingewiesen. (T6)
- 5 Ob 32/21y
  Entscheidungstext OGH 20.04.2021 5 Ob 32/21y
  nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107163

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at